

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

32 (2.12.1920)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Dezember

1920

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Den Schluß des Schuljahres 1920/21 betreffend.
Die Erhebung der Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend.
Der Steuerabzug, hier die Vergütung für Reinigung der Diensträume betreffend.
Das Umsatzsteuergesetz betreffend.
Den Naturschutz betreffend.
Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.
Die Zeitschrift für die Geschichte des Oberheims betreffend.
Den Unterricht im Zeichnen betreffend.
Mietzinsentschädigung der Volksschullehrer betreffend.

Den Besuch der Höheren Schulen im Schuljahr 1919/20 betreffend.
Die Abhaltung einer außerordentlichen Gewerbelehrerprüfung betreffend.
Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für Kriegsteilnehmer betreffend.
Die Prüfung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen betreffend.
Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im Volksschuldienst betreffend.
Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.
II. Personalmeldungen.
III. Diensterledigungen.
IV. Todesfälle.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Schluß des Schuljahres 1920/21 betreffend.

An die Direktionen aller Höheren Schulen.

Nachdem der Reichsschulsausschuß in seiner überwiegenden Mehrheit sich dafür entschieden hat, daß der Schuljahrsbeginn künftighin für Volks- und Höhere Schulen einheitlich auf das Frühjahr verlegt werden soll, beabsichtigen wir, das laufende Schuljahr im Frühjahr 1921 zu schließen. Die hierwegen erforderlichen näheren Anordnungen werden Gegenstand der Beratung durch die für Ende des Monats in Aussicht genommene Direktorenkonferenz sein. Zur Verhütung irriger Anschauungen bemerken wir schon jetzt, daß der frühere Schluß des Schuljahres ohne Einfluß auf die Durcharbeitung des Unterrichtsstoffes sein soll, daß die Versetzungen vielmehr lediglich nach dem Kenntnisstand erfolgen sollen, der bei normalem Unterrichtsbetrieb bis Ostern 1921 erreicht worden ist. Auf die Spätjahrsferien wird die Verlegung des Schuljahrsbeginns voraussichtlich ohne Einfluß sein.

Karlsruhe, den 23. November 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Steuerle.

Die Erhebung der Einkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. September 1920, Amtsblatt Seite 295, bringen wir nachstehend einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen an die Landesfinanzämter vom 25. August 1920 Nr. III 22205, sowie eine vom Landesfinanzamt ergangene Verfügung vom 12. Oktober 1920 Nr. K 2294 über den Vollzug des Steuerabzugs zur Kenntnis.

Die uns unterstehenden Rassen werden hiermit angewiesen, hiernach zu verfahren.

Karlsruhe, den 5. November 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

(Auszug.)

Der Reichsminister der Finanzen.

III 22205.

Berlin, den 25. August 1920.

Entsprechend meinem Telegramm vom 18. August erkläre ich mich damit einverstanden, daß bis auf weiteres nachstehende Erleichterungen bei Ausführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn allgemein durchgeführt werden. Einer besonderen vorherigen Genehmigung durch die Landesfinanzämter und Finanzämter bedarf es hierzu nicht.

1. Übersteigt bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern der abzugspflichtige Teil des Arbeitslohnes — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15 000 M, nicht aber den Betrag von 30 000 M, so sind bis auf weiteres von dem Teil des abzugspflichtigen Arbeitslohnes, der — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15 000 M nicht übersteigt, 10 v. H. von dem übrigen Teil des abzugspflichtigen Arbeitslohnes 15 v. H. einzubehalten. Danach ist also bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern, sofern der auf das Jahr umgerechnete abzugspflichtige Arbeitslohn 30 000 M nicht übersteigt, die Durchstaffelung vorzunehmen. Beträgt z. B. der abzugspflichtige Wochenlohn 400 M und demgemäß der auf das Jahr umgerechnete Arbeitslohn 20 000 M, so sind von 300 M 10 v. H. (da 300 M Wochenlohn auf das Jahr umgerechnet 15 000 M ergeben) und von 100 M 15 v. H. einzubehalten.

2. Vom Steuerabzug bleiben bis auf weiteres frei besondere Entlohnungen für Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinausgeleistet wurden. Als regelmäßige Arbeitszeit soll dabei, sofern nicht besondere Verhältnisse im einzelnen Falle eine Ausnahme bedingen, die Arbeitswoche zu 6 Arbeitstagen, der Arbeitsmonat zu 25 Arbeitstagen und das Arbeitsjahr zu 300 Arbeitstagen gelten. Demgemäß sind von dem Steuerabzug alle besondere Entlohnungen für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit und für sonstige, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen bis auf weiteres freizulassen.

Hat z. B. ein Arbeiter in einer Woche statt der regelmäßigen 6 Arbeitsschichten 7 Arbeitsschichten geleistet, so findet ein Abzug von dem für die siebente Schicht auszahlenden Arbeitslohn nicht statt. Hat ferner z. B. ein Arbeiter in einem Monat eine Woche hindurch nicht gearbeitet, leistet er aber in den drei folgenden Wochen mehr als 18 Schichten, so hat der Abzug nur insoweit zu erfolgen, als die Vergütung für 18 Schichten gezahlt wird ohne Rücksicht darauf, ob die Lohnzahlung täglich, wöchentlich oder in anderen Zeitabschnitten erfolgt.

Es muß sich aber dabei um besondere Entlohnungen handeln: ein Dienstmädchen z. B., das auch sonst Sonntagsarbeit leistet, erhält für diese Sonntagsarbeit keine besondere Vergütung, weshalb hier der Gesamtlohn dem Abzug unterworfen bleibt.

Zur Beseitigung weiter entstandener Zweifel füge ich noch folgendes an:

- a. Es sind Zweifel darüber entstanden, wie der nach § 1 Absatz 1, 2 der vorliegenden Bestimmungen vom 28. Juli 1920 abzugsfreie Lohnteil bei einer Lohnzahlung zu berechnen ist, wenn der Arbeitnehmer in der Zeit seit der vorausgegangenen letzten Lohnzahlung (oder falls es sich um die erste Lohnzahlung handelt, in der Zeit seit Beginn des Arbeitsverhältnisses) an einzelnen Arbeitstagen, Wochen oder in längeren Zeiträumen nicht gearbeitet und Lohn nicht verdient hat. Die Frage ist, ob in solchen Fällen der abzugsfreie Betrag nur nach der Zahl der Arbeitstage, Wochen usw., an denen gearbeitet wurde und für die Lohn gezahlt wird oder für die gesamte Zeit zu berechnen ist. Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß nach der Absicht des Gesetzes vom 21. Juli 1920 der Lohnabzug — soweit wie möglich — in Übereinstimmung mit der späteren endgültigen Veranlagung des Arbeitnehmers gebracht werden soll. Bei der endgültigen Veranlagung bleiben auf das Jahr gerechnet stets 1500 M, also für jeden der 300 Arbeitstage 5 M steuerfrei. Daher entspricht es dem Sinne des Gesetzes, daß auch vom Steuerabzuge für jeden Arbeitstag 5 M freigelassen werden, und zwar auch dann, wenn für diesen Arbeitstag Lohn nicht zu zahlen ist. Dasselbe gilt für die Steuer- und Abzugsfreiheit der steuerfreien Einkommensteile, die wegen der zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Angehörigen gewährt werden. Andererseits muß sich die Anrechnung der arbeits- und lohnfreien Arbeitstage auf die Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses beschränken. Denn der Arbeitgeber kann nur für diese Zeit Lohn zahlen, Abzüge machen und Abzugsfreiheit berechnen. Daß hierbei dem Arbeitnehmer mehr abgezogen wird als seine demnächst endgültig veranlagte Steuerschuld beträgt, kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen eintreten, weil der Einkommenssteuersatz schon in der untersten Stufe 10 v. H. beträgt und in den höheren Lohnklassen erheblich wächst. Demnach hat der Arbeitnehmer den Abzug für jeden Arbeitstag der Lohnzahlungsperiode und insbesondere auch für die arbeits- und lohnlosen Arbeitstage seit der vorausgegangenen letzten Lohnzahlung oder gegebenen Falles seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, immer aber nur für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses zu beanspruchen.

- b. In dem Fall des § 1 a der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 ist für ständig beschäftigte Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung der abzugspflichtige Arbeitslohn nach dem Verhältnisse der Lohnzahlungsperiode zu dem Arbeitsjahr (300 Arbeitstage, 50 Arbeitswochen, 12 Arbeitsmonate) auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Es sind nur Zweifel entstanden, wie der Arbeitslohn auf das Jahr umzurechnen ist, wenn der Arbeitnehmer seit der vorausgegangenen letzten Lohnzahlung an einzelnen Arbeitstagen oder während einzelner Arbeitswochen oder sonstiger Zeitabschnitte nicht gearbeitet hat und wenn ihm für diese Zeit kein Arbeitslohn ausgezahlt wird. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob in solchen Fällen die Umrechnung des Arbeitslohnes auf das Jahr lediglich nach Maßgabe der Tage, Wochen oder sonstigen Zeitabschnitten zu erfolgen hat, während deren der Arbeitnehmer gearbeitet hat und für die ihm Arbeitslohn ausgezahlt wird, oder ob bei der Umrechnung auch die Zeit zu berücksichtigen ist, in der der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat und für die ihm ein Lohn nicht ausgezahlt wird.

Auch bei Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß durch die Umrechnung des Arbeitslohnes auf das Jahr auf Grund des abzugspflichtigen Arbeitslohnes — soweit möglich — das endgültig steuerpflichtige Jahreseinkommen ermittelt werden soll. Wenn nun der Arbeitnehmer an einzelnen Tagen usw. nicht gearbeitet hat und wenn ihm für diese Zeit Arbeitslohn nicht ausgezahlt wird, so vermindert sich das endgültig steuerpflichtige Arbeitseinkommen um diesen Lohnausfall, weshalb hierauf bei der Umrechnung des Arbeitslohnes auf das Jahr Rücksicht genommen werden muß. Demgemäß ist bei der Umrechnung auf das Jahr nach Maßgabe der Lohnauszahlungsperiode davon auszugehen, daß zu einer Lohnauszahlungsperiode sämtliche, seit der vorausgegangenen letzten Lohnauszahlung verfloffenen Arbeitstage gehören, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitnehmer an diesen Tagen gearbeitet hat und ob ihm für diese Arbeitstage Arbeitslohn ausgezahlt wird. Der am Schlusse einer Lohnzahlungsperiode tatsächlich auszahlende abzugspflichtige Arbeitslohn ist daher so anzusehen, als wenn er während der ganzen, seit der letzten Lohnauszahlung verfloffenen Zeit verdient worden wäre. Demgemäß ist auch die Umrechnung dieses Arbeitslohnes auf das Arbeitsjahr nach dem Verhältnis vorzunehmen, in dem die seit der vorausgegangenen letzten Lohnzahlung verfloffene Zeit zum Arbeitsjahr steht. Als letzte Lohnzahlung ist dabei nicht der Tag, an dem zum letztenmal dem Arbeitnehmer Lohn ausgezahlt wurde, sondern das Ende der letzten Lohnauszahlungsperiode anzusehen, für welche dem betreffenden Arbeitnehmer Arbeitslohn ausgezahlt worden ist.

Hierbei kann aber gleichfalls nur die Zeit als zu einer Lohnzahlungsperiode gehörig angesehen werden, während der der Arbeitnehmer im Dienste des jeweiligen Arbeitgebers gestanden hat, da der Arbeitgeber nur für diese Zeit Lohn zahlen und nur diesen Lohn auf das Jahr umrechnen kann. Die Zeit vor Beginn und nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ist also auch hier unberücksichtigt zu lassen.

- c. Als abzugspflichtiger Arbeitslohn gilt stets der auszahlende Arbeitslohn, vermindert um die abzugsfreien Beträge, wie sie sich aus § 1 Absatz 1 und 2, § 2 der vorliegenden Bestimmungen vom 28. Juli 1920 und aus Nr. 2 dieses Schreibens ergeben.

Landesfinanzamt

Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

Nr. K 2294.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1920.

Steuerabzug betreffend.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird bemerkt:

1. Wenn eine Ehefrau selbst Arbeitnehmerin ist, der Steuerabzug also an ihrem Lohn oder Gehalt gemacht wird, so sind stets die in § 1 Absatz 1 (nicht Absatz 2) der Bestimmungen vom 28. Juli 1920 bezeichneten Beträge vom Abzug freizulassen, obwohl bei der endgültigen Veranlagung nur 500 M vom Einkommen der Ehefrau steuerfrei bleiben.

2. Ist die Ehefrau selbst Arbeitnehmerin und wird bei ihr der Steuerabzug in der oben beschriebenen Weise gemacht, so darf daneben nicht auch noch beim Ehemann ein Teil des Lohnes oder Gehalts nach § 1 Absatz 2 der oben erwähnten Bestimmungen wegen der Ehefrau vom Steuerabzug freigelassen werden.

3. Auch für die minderjährigen Kinder, die noch zum Haushalt der Eltern gehören, bei denen deshalb nach § 20 (6) R.E.St.G. der steuerfreie Einkommensteil nur 500 M beträgt, ist gleichwohl der vom Steuerabzug freizulassende Betrag nach § 1 Absatz 1 (nicht Absatz 2) der mehrfach erwähnten Bestimmungen zu berechnen, wenn sie selbst Arbeitnehmer sind, der Lohn- oder Gehaltsabzug also an ihrem eigenen Lohn oder Gehalt gemacht wird.

Der Reichsfinanzminister hat sich mit dieser Auslegung der Vorschriften einverstanden erklärt.

Den Steuerabzug, hier die Vergütung für Reinigung der Diensträume betreffend.

An die unterstellten Kassen und Berechnungen unseres Geschäftsbereichs.

Auf den Steuerabzug an den Vergütungen für Reinigung der Diensträume finden die Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers vom 28. Juli 1920 zum Gesetz für die ergänzende Regelung des Steuerabzugs vom 21. Juli 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1463) Anwendung, aus denen wir bereits einen Auszug mit Bekanntmachung vom 29. September 1920, Amtsblatt Nr. 30, veröffentlicht haben (vergleiche Amtsblatt Seite 298 und 299, Bekanntmachung des Landesfinanzamts vom 9. August 1920). Darnach unterliegt jetzt auch die Vergütung für Reinigung der Diensträume dem Steuerabzug und zwar in der Höhe von 10 v. H., es sei denn, daß der Steuerverwaltung bescheinigt, daß ein geringerer Hundertsatz

abzuziehen ist. Auch etwaige Auslagen für Sachaufwand usw. dürfen dabei vorweg nur abgerechnet werden, wenn der Steuerkommissär dies entsprechend bescheinigt.

Die Kassen haben entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 5. November 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Das Umsatzsteuergesetz betreffend.

An die Schulbehörden und Leiter der uns unterstellten Schulen.

Nachstehende Zusammenstellung der für das Unterrichts- und Schulwesen wichtigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes wird zur Kenntnissnahme der Lehrerschaft gebracht mit dem Anfügen, daß in allen Zweifelsfragen die zuständigen Umsatzsteuerämter um Auskunftserteilung zu ersuchen sind.

I. Umsatzsteuerpflicht.

1. Nach § 1 des neuen Umsatzsteuergesetzes unterliegen auch die freien Berufe der Umsatzsteuer. Daraus folgt für das Unterrichts- und Schulwesen: Der angestellte Lehrer ist mit der Besoldung nicht umsatzsteuerpflichtig, die er aus der innerhalb seines Anstellungsverhältnisses liegenden Tätigkeit bezieht, mag es sich um Lehrer an öffentlichen oder an Privatschulen oder um fest angestellte Hauslehrer oder Hauslehrerinnen handeln. Die Umsatzsteuerpflicht tritt jedoch ein, wenn er Privatstunden (z. B. in Gegenständen des Schulunterrichts, Klavierstunden usw.) gibt, weil seine Tätigkeit dann zu der eines freien Berufes gehört. Das gleiche gilt, wenn er sich schriftstellerisch durch Schreiben von Büchern, Anfertigung von Übersetzungen, Beiträgen für Zeitungen und Zeitschriften usw. betätigt, im letzteren Falle, soweit die Tätigkeit eine gewisse Nachhaltigkeit erkennen läßt.

2. Über die Befreiung von Vorträgen wissenschaftlich belehrender Art sind in §§ 3—5 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 12. Juni 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 937 ff.) besondere Bestimmungen enthalten.

II. Erhöhte Steuerpflicht.

Ein Lehrer, der gleichzeitig eine Pension oder ein Internat unterhält, unterliegt der allgemeinen Umsatzsteuer, sofern nicht etwa die Schüler, wie das z. B. bei Pressen der Fall sein kann, nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt aufgenommen werden, d. h. zu einem Aufenthalt, der nach den Umständen bei Beginn auf nicht länger als auf drei Monate berechnet ist. Die erhöhte Steuer wird dann immer zu erheben sein, wenn der Pensionärsinhaber gleichzeitig Zimmer für die vorübergehenden Besuche von Eltern usw. abvermietet. In der Regel

wird für Beherbergung und Beköstigung ein Gesamtentgelt vereinbart sein. Dann kann für die Beköstigung ein angemessener Teil abgesetzt werden. Über die Höhe des Betrages werden die Umsatzsteuerämter auf Grund von Verhandlungen mit den Gastwirtsverbänden Auskunft zu geben, in der Lage sein. Abzüge für Bedienung und sonstige Nebenleistungen (Heizung, Licht, Bettwäsche usw.) dürfen nicht gemacht werden.

III. Umsatzsteuererklärung.

Soweit nach Vorstehendem eine Umsatzsteuerpflicht besteht, hat der Steuerpflichtige den Gesamtbetrag der Entgelte zu berechnen, die er im Laufe eines Steuerabschnitts d. h. in den Fällen zu I des Kalenderjahres, in den Fällen zu II des Kalendervierteljahres für seine Leistungen vereinnahmt hat. Auf Antrag kann auch in den Fällen zu II das Umsatzsteueramt Verlängerung der Steuerabschnitte auf ein Jahr zulassen. Zum Entgelt gehört alles dasjenige, was der Empfänger der Lieferungen aufwenden muß, um diese zu erlangen. Unkosten, z. B. Fahrgehalte zur Privatstunde, Nebenabgaben bei Pensionsbetrieben (vergleiche II) dürfen nicht abgezogen werden. Wenn andererseits der Lehrer z. B. bei Privatstunden außer barem Geld auch freie Verpflegung oder sonstige als Teil des Entgelts anzusehende Vergünstigungen erhält, so sind diese nach dem gemeinen Werte zu berechnen und dem Barbetrag zuzuzählen. Die Steuerbeträge sind auf volle Mark nach unten abzurunden.

IV. Sonstiges.

Soweit Gegenstände erworben werden, die gemäß §§ 15 oder 21 des Gesetzes der Luxussteuer von 15 Prozent unterliegen, kann der Erwerber einen Vergütungsanspruch von 10 Prozent bei dem für ihn zuständigen Umsatzsteueramt erheben, wenn er nachweist, daß er die Gegenstände im öffentlichen Interesse insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, oder, soweit es sich um Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente handelt, diese für Lehr- oder berufliche Zweck erworben hat. Die Erläuterung dieser Vorschrift findet sich in § 197 der Ausführungsbestimmungen vom 12. Juni 1920. Für Bilder, die der Unterhaltung und Fortbildung der Jugend dienen, wird gemäß § 48 II Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen im Wege des Vergütungsverfahrens nach § 20 Nr. 1 des Gesetzes Luxussteuerfreiheit zugestanden werden. Den Vergütungsantrag können insbesondere Lehr- und Erziehungsanstalten aller Art, z. B. auch Privatschulen, nicht aber einzelne Lehrer, stellen. Der Vergütungsanspruch ist ferner nach § 197 I b gegeben bei Flügeln, Klavieren, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumenten, wenn der Erwerber nachweist, daß er ohne das Instrument entweder seine Ausbildung für einen Beruf nicht betreiben kann und daß er diesen Beruf nach Abschluß der Ausbildung entgeltlich ausüben will, oder daß er selbst berufsmäßig gegen Entgelt Musikunterricht erteilt oder Leiter einer Lehranstalt ist und daß die genannten Musikinstrumente zum berufsmäßigen Unterricht oder in der Lehranstalt verwendet werden sollen. Der Vergütungsanspruch ist auch dann anzuerkennen, wenn der Erwerb z. B. des Klaviers

oder der Geige lediglich zu Zwecken der Begleitung beim Gesangs- oder auch beim Tanzunterricht geschieht.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Leicht.

Den Naturschutz betreffend.

An die Schulbehörden und Leiter der uns unterstellten Schulen.

Der im Jahre 1909 von Vertretern der Wissenschaft und der Naturschutzbestrebungen gegründete Verein „Naturschutzpark“ mit dem Sitz in Stuttgart, der sich zur Aufgabe macht, große Parke zu schaffen, in denen die Natur in urwüchsigem Zustand erhalten und der Tier- und Pflanzenwelt, soweit sie durch die Eingriffe der modernen Wirtschaft vom Untergang bedroht ist, eine Zufluchtsstätte zu bieten, hat hierher mitgeteilt, daß er bereit sei, für nachstehende Lichtbildervorträge Stoff und Bildermaterial zum Schulgebrauch kostenlos zur Verfügung zu stellen:

A. Die Naturschutzparkbewegung.

(Der Inhalt weist auf die Notwendigkeit der Schaffung von Naturschutzparks hin und führt auch unsere beiden Schutzgebiete durch eine Reihe von Lichtbildern vor Augen.)

B. Der Naturschutzpark in der Lüneburger Heide.

(Dieser Vortrag behandelt ausschließlich unsern Heidepark und zwar wird hier den besten Heidekennern das Wort gegeben.)

C. Der Naturschutzpark in den Salzburger Zentral-Alpen.

(Es gilt hier das zu B Gesagte mit Bezug auf den Alpenpark.)

D. Naturschutzgebiete außerdeutscher Länder.

(Dieser Vortrag soll besonders dazu dienen, an der Hand von Beispielen, die sich natürlich in beschränkter Anzahl auch in den anderen Vorträgen finden, den Zuhörern zu zeigen, wie der Gedanke des Schutzes der Natur in anderen Ländern bereits in die Tat umgewandelt worden ist.)

E. Aussterbende und ausgestorbene Tiere.

(An der Hand einer Reihe von Lichtbildern und durch Aufzählen nackter Tatsachen soll hier den Zuhörern bewiesen werden, wohin wir kommen, wenn wir die Naturschutzparke nicht ins Leben rufen.)

Wir geben anheim, von dem Anerbieten des Vereins zur Belegung des naturgeschichtlichen oder Geographie-Unterrichts Gebrauch zu machen und sich wegen der näheren Bezugsbedingungen mit der Geschäftsstelle des Vereins in Stuttgart, Pfizerstraße Nr. 5 in Verbindung zu setzen.

Karlsruhe, den 2. November 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Leicht.

Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Fälle von Beschädigungen der Porzellandoppelglocken der Telegraphenanlagen, bei denen Schulpflichtige als Täter in Betracht kommen, mehren sich nach Mitteilung der Oberpostdirektion Karlsruhe neuerdings wieder. Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen hiewegen (letztmals vom 17. November 1916, Schulverordnungsblatt 1916 Seite 227) wiederholen wir unser Ersuchen an die gesamte Lehrerschaft um erneute Belehrung und Verwarnung der Schüler. Dabei wolle auch darauf hingewiesen werden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, insbesondere auch wegen der außerordentlich gesteigerten Wiederherstellungskosten, jede Störung und Beschädigung der Telegraphenanlagen zu sehr hohen Schadensersatzforderungen gegen die Täter bzw. deren Eltern und sonstige gesetzliche Vertreter führen kann.

Karlsruhe, den 9. November 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des vormaligen Oberschulrats vom 2. März 1904 (Schulverordnungsblatt Seite 73) wird den Direktionen der Realanstalten und der Höheren Mädchenschulen der Bezug der von der Badischen Historischen Kommission herausgegebenen Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, die bereits von allen Gymnasien und Lehrerbildungsanstalten zu halten ist und sich im Hinblick auf die Behandlung der heimat-

lichen Geschichte und ihrer wissenschaftlichen Erforschung ganz besonders zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken eignet, erneut empfohlen.

Karlsruhe, den 3. November 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dörfeld.

Den Unterricht im Zeichnen betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 10. November 1917 (Schulverordnungsblatt Seite 235), die Einschränkung des Papierverbrauchs betreffend, hat die Anschaffung des Zeichenblocks in den Klassen, in welchen die in obigem Erlaß genannten Materialien ausreichen, insbesondere in den unteren, bis auf weiteres zu unterbleiben.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Steuerle.

Mietzinsentschädigung der Volksschullehrer betreffend.

An die Behörden und Lehrer der Volksschulen sowie an die Schulgemeinden.

Nach dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 haben die Volksschullehrer außer den Bezügen ihrer Gehaltsgruppe auch den vollen Ortszuschlag nach dem Ortsjahre des dienstlichen Wohnsitzes zu erhalten, aber gemäß § 30 dieses Gesetzes für die bisher freien Wohnungen einen den ortsüblichen Preisen entsprechenden Mietzins an die Gemeinden zu entrichten.

Nachdem inzwischen die neuen Besoldungen der Lehrer von hier aus festgesetzt, auf die Landeshauptkasse angewiesen und zur Auszahlung gelangt sind, wird den Schulgemeinden anheimgegeben, nunmehr die Mietzinse für die Lehrerwohnungen festzusetzen und zur Erhebung zu bringen oder, soweit nicht bereits geschehen, die etwa nach §§ 62 ff. des Schulgesetzes bezahlten Mietzinsentschädigungen einzustellen und mit Wirkung vom 1. April 1920 ab rückzuerheben.

Wegen der gemäß § 30 (4) des Besoldungsgesetzes von den Gemeinden an die Staatskasse zu entrichtenden Mietzinsentschädigungen werden Einzelverfügungen ergehen.

Karlsruhe, den 18. November 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Den Besuch der Höheren Schulen im Schuljahr 1919/1920 betreffend.

Die Höheren Schulen Badens wurden im Schuljahr 1919/1920 von der jeweils beige-
setzten Zahl von Schülern (Schülerinnen) besucht:

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schüler	Schülerinnen	im ganzen
I. Höhere Schulen für die männliche Jugend.				B. Realgymnasiale Anstalten.			
A. Gymnasien.				1. Realgymnasien.			
Baden	165	25	190	Ettenheim	177	46	223
Bruchsal	204	21	225	Freiburg, mit Oberreal- schule	976	83	1 059
Donauessingen	96	27	123	Karlsruhe (Humboldt- schule)	538	13	551
Durlach, mit Realpro- gymnasium	221	21	242	Karlsruhe, m. Gymnasial- abteilung (Goetheschule)	872	47	919
Freiburg:				Mannheim	902	16	918
Bertoldsgymnasium	541	26	567	Mannheim, m. Realschule (Lessingschule)	952	—	952
Friedrichsgymnasium	292	5	297	Willingen, mit Oberreal- schule	284	55	339
Heidelberg	523	24	547	Weinheim, mit Realschule	389	18	407
Karlsruhe	624	—	624	Summe B 1	5 090	278	5 368
Konstanz	379	21	400				
Lahr	252	17	269	2. Realprogymnasien.			
Lörrach	138	6	144	Buchen	77	36	113
Mannheim (Karl Fried- richs-Gymnasium)	517	24	541	Ettlingen, mit Realschule	266	163	429
Offenburg	197	3	200	Mosbach	165	104	269
Pforzheim (Neuchlingym- nasium)	236	27	263	Waldshut, mit Realschule	214	109	323
Rastatt (Ludwig Wilhelm- Gymnasium)	280	12	292	Summe B 2	722	412	1 134
Tauberbischofsheim	261	5	266	hierzu " B 1	5 090	278	5 368
Wertheim	144	14	158	Summe B	5 812	690	6 502
Summe A	5 070	278	5 348				

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schüler	Schülerinnen	im ganzen
C. Realschulanstalten.				Übertrag . . .	2 008	779	2 787
1. Oberrealschulen.				Badenburg	155	58	213
Baden	350	20	370	Lörrach	262	57	319
Bruchsal	256	16	272	Meßkirch	100	51	151
Freiburg	613	28	641	Müllheim	135	97	232
Heidelberg	901	30	931	Neustadt	99	54	153
Karlsruhe	663	27	690	Oberkirch	95	60	155
Konstanz	604	20	624	Radolfzell	92	84	176
Mannheim, mit Handelsrealschule	1 151	47	1 198	Rheinbischofsheim	72	46	118
Offenburg	474	16	490	Säckingen	195	95	290
Pforzheim (Friedrichsschule)	1 388	26	1 414	Schopfheim	162	90	252
Summe C 1	6 400	230	6 630	Schwezingen	228	55	283
				Singen	250	133	383
				Sinzheim	180	84	264
				Tauberbischofsheim	113	77	190
				Triberg	111	87	198
				Überlingen	109	94	203
				Wiesloch	214	109	323
				Summe C 2	4 580	2 110	6 690
2. Realschulen.							
Achern	131	126	257	3. Höhere Bürgerschule.			
Breisach	88	52	140	Hornberg	38	40	78
Bretten	210	68	278	Summe C 3	38	40	78
Bühl	148	92	240	Summe C 1	6 400	230	6 630
Eberbach	104	37	141	" C 2	4 580	2 110	6 690
Emmendingen	135	87	222	" C 3	38	40	78
Eppingen	145	59	204	Summe C	11 018	2 380	13 398
Gernsbach	121	106	227				
Karlsruhe	658	2	660				
Kehl	182	109	291				
Kenzingen	86	41	127				
Übertrag	2 008	779	2 787				

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl	
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schülerinnen	im ganzen
Zusammenstellung.				Übertrag . . .		2 376 2 376
A. Gymnasien	5 070	278	5 348	Karlsruhe (Fichteschule)	976	976
B. Realgymnasiale Anstalten	5 812	690	6 502	Konstanz (Friedrich-Luisenschule) ³⁾	369	369
C. Realschulanstalten	11 018	2 380	13 398	Zahr	203	203
Gesamtzuschülerzahl				Mannheim (Elisabethschule) ³⁾	806	806
Summe I.	21 900	3 348	25 248	Mannheim (Liselotteschule) ⁴⁾	940	940
				Offenburg	280	280
				Pforzheim (Hildaschule)	768	768
				Summe a	6 718	6 718
II. Höhere Schulen für die weibliche Jugend.*)				b. Mädchengymnasium Karlsruhe	168	168
a. Höhere Mädchenschulen.*)				c. Mädchenrealgymnasium Freiburg	23	23
Baden	—	210	210	d. Mädchenrealgymnasium Heidelberg	127	127
Bruchsal	—	239	239	e. Mädchenrealgymnasium Mannheim	219	219
Freiburg ¹⁾	—	756	756	Summe II	7 255	7 255
Heidelberg ¹⁾	—	677	677			
Karlsruhe (Bessingschule) ²⁾	—	494	494			
Übertrag	—	2 376	2 376			

*) Hier sind nur die Schülerinnen aufgeführt, die die Klassen der siebentürstigen Höheren Mädchenschulen besuchen.

- 1) Mit der Anstalt sind ein Mädchenrealgymnasium und Seminarstufe verbunden.
- 2) Mit der Anstalt sind ein Mädchengymnasium und ein Fortbildungskurs verbunden.
- 3) Mit der Anstalt sind Seminarstufe verbunden.
- 4) Mit der Anstalt sind ein Mädchenrealgymnasium und ein Fortbildungskurs verbunden.

Am Schluß des Schuljahres 1919/1920 wurden auf Grund der an nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen folgende Schüler mit dem Reifezeugnis der betreffenden Schulen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigezeichneten, von ihnen angegebenen Berufsfächer, entlassen:

Anstalten	Zahl der für reif er- klärten Kandidaten	Theologie			Rechtswissenschaft Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbau- fach und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Militär	Marine	Kunst und Kunst- geschichte	Baufach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Kolonialdienst	Unbekannt beziehungs- weise unbestimmt		
		katholische	evangelische	israelitische																								
A. Gymnasien.																												
Baden	8	1	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruchsal	⁶ 15	3	—	—	—	1	1	1	—	2	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Donaueschingen	⁶ 10	—	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Durlach	⁶ 11	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	2	
Freiburg																												
Bertoldsgym.	⁶ 44	17	—	—	4	2	—	1	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	2	2	2	1	8	—	—	—	1	
Friedrichsgym.	¹ 30	3	—	—	3	5	—	—	3	—	1	—	2	—	3	—	—	—	2	1	2	3	—	—	—	—	2	
Heidelberg	⁷ 30	—	1	—	3	3	—	1	1	3	1	—	2	3	—	4	—	—	—	4	2	—	1	—	—	—	1	
Karlsruhe	45	2	2	—	3	6	1	—	2	2	—	4	5	—	1	—	—	—	2	3	3	1	6	—	—	—	2	
Konstanz	25	9	1	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—	6	
Lahr	16	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	2	1	2	2	—	—	—	
Lörrach	⁶ 13	1	1	—	1	2	—	1	—	2	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Mannheim (Karl Friedrichsgym.)	⁹ 36	—	2	—	6	6	1	—	2	1	—	4	—	2	—	—	—	—	1	2	3	2	—	—	—	—	4	
Offenburg	11	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	2	
Pforzheim (Neuchlingymn.)	⁶ 14	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	1	
Rastatt (Ludwig Wilhelmgymn.)	18	3	—	—	—	1	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	—	3	
Tauberbischofsb. Wertheim	14	3	—	—	1	1	1	—	1	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
	12	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	—	1	—	—	—	—	1	1	—	3	—	—	—	—	
	352	44	8	—	24	40	5	8	4	17	5	4	7	31	4	25	1	—	—	—	13	20	21	18	28	—	26	
Hierzu:																												
Abiturienten der Gymnas. = Abt. d. Realgymnas. (Goetheschule) Karlsruhe	11	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	—	—	—	
Abiturientinnen des Mädchen- gymnasiums Karlsruhe (Lef- singschule)	9	—	—	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
Summe A.	372	44	8	—	25	41	5	9	4	21	6	4	7	33	4	25	1	—	—	—	14	22	22	19	29	—	29	

Anstalten	Zahl der für reif erklärten Kandidaten	Theologie			Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbau und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Militär	Marine	Kunst u. Kunstgeschichte	Bankfach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Kolonialdienst	Unbestimmt beziehungsweise unbestimmt
		katholische	evangelische	israelitische																							
B. Realgymnasien.																											
Ettenheim	⁶⁷ 1	1								2				2								1	1				
Freiburg, mit Oberrealschule	¹¹⁰ 30	1		2	2					1	1	1	1	1	1						3	1	2	1			12
Karlsruhe (Humboldtschule)	²⁴²			3	4					1				4		1							3		2		24
Karlsruhe (Goetheschule)	¹⁴⁰ 47			4	5	1	1			1				6	5	3					4	5	5	1			6
Mannheim	⁷⁵³	1		1	5		1			4				2	1	11						5	11	4	7		
„ (Lessingsch.)	26				5						1		2	7		1						1	2	2	5		
Billingen, mit Oberrealschule	9				1			1			1			1							1	2		1			1
Weinheim	⁶¹⁷		1									1										1					13
	231	3	1	11	21	1	3	1	8	4	2	3	23	7	16						8	16	23	10	14		56
Hierzu:																											
Abiturientinnen d. Mädchenrealgymnasiums Heidelberg	13		1																		3			4	1		4
Abiturientinnen d. Mädchenrealgymnasiums Mannheim (Liselotteschule)	24																										24
Summe B.	268	3	2	11	21	1	3	1	8	4	2	3	23	7	16						11	16	23	14	15		84
C. Oberrealschulen.																											
Baden	⁹¹ 21								2				1	2		1						5	4	1			5
Bruchsal	⁸¹ 19			1	2								1	5	1	1					1		4	2			1
Freiburg	³¹ 57		1		5		1	1	3		2	1	6	2	3	1					1	6	9	3			12
„ verb. m. Realgymn.	¹¹¹ 31			1	3		1		2	4			4	2	1						1	1	4	1			6
Heidelberg	⁴¹ 58				6		2	1	2				2	3		1					1	2	6	2	10		20

Anstalten	Zahl der für reif er- klärten Kandidaten	Theologie			Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	mathematisch und naturwissenschaftl.	Vorsfach	Bausfach	Ingenieurfach	Maschinenbau- und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Militär	Marine	Kunst u. Kunstgeschichte	Bankfach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Kolonialdienst	Unbekannt beziehungs- weise unbestimmt
		katholische	evangelische	israelitische																							
Karlsruhe . . .	¹⁰⁾ 49	—	1	—	2	—	1	—	1	4	—	3	2	5	5	—	1	—	—	—	4	3	9	—	2	—	6
Konstanz . . .	¹²⁾ 42	1	2	—	2	—	—	—	2	4	—	—	6	1	7	—	—	—	—	—	2	6	3	2	1	—	3
Mannheim . . .	⁹⁾ 46	—	—	—	3	—	—	1	5	—	1	—	5	—	2	—	—	—	—	—	—	7	5	2	1	—	14
Offenburg . . .	⁶⁾ 20	—	—	—	2	1	—	1	1	1	—	1	6	—	1	—	—	—	—	—	1	3	—	1	—	—	1
Pforzheim (Friedrichsch.)	¹³⁾ 40	—	—	—	1	2	—	1	—	2	3	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	1	10	3	—	—	11
Willingen, verbd. m. Realgymn.	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	1	1	4	1	—	—	1
Summe C . . .	398	1	4	—	5	26	—	7	4	21	17	3	10	45	12	24	1	1	—	—	12	35	58	18	14	—	80
Summe A . . .	372	44	8	—	25	41	5	9	4	21	6	4	7	33	4	25	1	—	—	—	14	22	22	19	29	—	29
Summe B . . .	268	3	2	—	11	21	1	3	1	8	4	2	3	23	7	16	—	—	—	—	11	16	23	14	15	—	84
Im ganzen . . .	1038	48	14	—	41	88	6	19	9	50	27	9	20	101	23	65	2	1	—	—	37	73	103	51	58	—	193

¹⁾ Darunter 1 Schülerin, welche die Oberprima der Anstalt besucht hat, ferner 7 Prüflinge — unter diesen 4 weibliche — welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts dem Friedrichs-Gymnasium Freiburg zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer —.

²⁾ Darunter 1 Schülerin, welche die Oberprima der Anstalt besucht hat, ferner 21 Prüflinge — unter diesen 12 weibliche — welche, ohne Schüler eines Realgymnasiums gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts dem Realgymnasium (Humboldtschule) Karlsruhe zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer —.

³⁾ Darunter 3 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben; ferner 10 Prüflinge — unter diesen 4 weibliche — welche, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts der Oberrealschule Freiburg zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer —.

⁴⁾ Darunter 14 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben, ferner 6 Prüflinge — unter diesen 1 weibliche — welche, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts der Oberrealschule Heidelberg zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer.

⁵⁾ Darunter 1 Schülerin, welche die Oberprima der Anstalt besucht hat.

⁶⁾ Darunter 2 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

⁷⁾ Darunter 3 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

⁸⁾ Darunter 5 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

⁹⁾ Darunter 6 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

¹⁰⁾ Darunter 7 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

¹¹⁾ Darunter 8 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

¹²⁾ Darunter 9 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

¹³⁾ Darunter 10 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

¹⁴⁾ Darunter 12 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 18. November 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayser.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Gewerbelehrerprüfung betreffend.

Nach Beendigung des Kurses zur Ausbildung von Gewerbelehrern, der im Studienjahr 1920/21 an der Technischen Hochschule abgehalten wird, findet eine außerordentliche Gewerbelehrerprüfung statt.

Für diese Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der deutschen Reichsangehörigkeit;
2. des Reifezeugnisses einer Höheren Lehranstalt;
3. des dreijährigen Besuchs einer Technischen Hochschule;
4. der bestandenen Vorprüfung zur Diplomingenieurprüfung oder zur Fachprüfung in der Abteilung für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenwesen oder Elektrotechnik;
5. des Besuchs des Kurses zur Ausbildung von Gewerbelehrern;
6. einer praktischen Tätigkeit von mindestens 6 Monaten.

§ 2.

Das Unterrichtsministerium kann von der Erfüllung vorstehender Vorschriften ausnahmsweise Nachsicht erteilen.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an das Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen. In demselben ist anzugeben, ob sich die Prüfung hauptsächlich auf hochbautechnische oder maschinenbautechnische Gebiete erstrecken soll.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die Nachweise über die vorgeschriebene Vorbildung und Beschäftigung;
3. ein Leumundzeugnis;
4. der Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit.

Die Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

§ 4.

Die Zeit für die Abhaltung der Prüfung wird vom Unterrichtsministerium festgesetzt und nebst Anmeldefrist bekannt gegeben.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Die schriftlichen (graphischen) Arbeiten sind Klausurarbeiten; außerdem findet eine Lehrprobe statt. Ferner sind Studienarbeiten einzureichen aus den verschiedenen Gebieten des „Gewerbebetriebs“.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

I. Für das hochbautechnische Gebiet.

1. Baukonstruktionslehre und Entwerfen in Stein, Holz und Eisen,
2. Formenlehre und Grundzüge der Geschichte des Kunsthandwerks,
3. Grundzüge der Maschinenlehre:
 - a. Beschreibung der Maschinenelemente und der einfachen Maschinen,
 - b. Aufnahme eines Maschinenteils in Skizze und aufgrund derselben in Steinzeichnung,
 - c. Bearbeitung von einfachen Aufgaben aus dem Gebiete des Maschinenbaues.
4. Grundzüge der Elektrotechnik:
Einfache Beschreibungen und Berechnungen aus dem Gebiete der Hausinstallationen.

II. Für das maschinenbautechnische Gebiet.

1. Maschinenlehre:

Berechnung und Konstruktion der Maschinenelemente einschließlich der Kurbelgetriebe, der Transmissionen, der Pumpen, der Hebezeuge, der Dampfkessel, der Dampfmaschinen und der hydraulischen Motoren, Kenntnis der Gasmotoren und der Werkzeugmaschinen, Berechnung der Übersetzungen, Geschwindigkeiten und dergleichen.

2. Grundzüge der Elektrotechnik:

Allgemeine Grundzüge. Berechnung einfacher Leitungen für Hausinstallation. Die bekanntesten Anwendungen des elektrischen Stromes. Kenntnis der einfachsten elektrischen Maschinen für Gleichstrom und ihre Wirkungsweise.

3. Grundzüge der Baukonstruktionslehre.

- a. Kenntnis der einfachen Baukonstruktionen,
- b. Bearbeitung einfacher Aufgaben aus dem Gebiete der Hochbaukonstruktionen in Stein, Holz und Eisen.

III. Gemeinsam für das hochbautechnische und das maschinenbautechnische Gebiet.

1. Materialienlehre und mechanische Technologie:

Die wichtigsten im Gewerbe vorkommenden Materialien, deren Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung. Die wichtigsten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

2. Angewandtes Zeichnen und Malen:

Entwerfen von einfachen schmückenden Formen mit und ohne Anwendung von Farben.

3. Volkswirtschaftslehre und Gesezeskunde:

Das wichtigste aus der Volkswirtschaftslehre mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Bedürfnisse und der auf gewerblichem und sozialem Gebiet in Baden bestehenden Einrichtungen. Reichs- und Landesverfassung. Staats- und Gemeindeverwaltung. Die wichtigsten Bestimmungen aus dem bürgerlichen Gesetzbuch, Handels- und Wechselrecht. Gerichtsverfassung und -verfahren.

Das wichtigste aus der Gewerbeordnung, namentlich Organisation des Handwerks und Arbeiterschutz. Arbeiterversicherung. Betriebsrätegesetz. Genossenschaftswesen. Landesbauordnung. Die Grundzüge der Steuergesetzgebung des Reichs und in Baden.

4. Buchführung.

Die Grundzüge der doppelten Buchführung und der Kontokorrentlehre.

5. Kostenberechnung:

Die Berechnung des Selbstkostenpreises, die Aufstellung von Angeboten und Abrechnungen. Submissionswesen. Rationelle Betriebsführung im Handwerk.

6. Lehrvortrag und Methodik:

Die Befähigung, eine gegebene Aufgabe wie im Schulunterricht zu behandeln.

Kenntnis der Lehrpläne für den Unterricht an den Gewerbeschulen und der Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

§ 6.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet das Unterrichtsministerium auf Antrag des Prüfungsausschusses. Die Bestandenen erhalten eine von dem Unterrichtsministerium ausgefertigte Urkunde.

§ 7.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50 M. Sie wird gleichzeitig mit der Einberufung zur Prüfung im Sportelweg erhoben.

Unbemittelten kann auf Ansuchen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Bewerber Anwendung, die im Studienjahr 1920/21 an dem Kurs zur Ausbildung von Gewerbelehrern teilgenommen haben.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend, sinngemäße Anwendung.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Bahl.

Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für Kriegsteilnehmer betreffend.

Es ist beabsichtigt, im Laufe des Monats Januar 1921 eine außerordentliche Dienstprüfung für ehemalige Kriegsteilnehmer gemäß der Verordnung vom 13. April 1917 (Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 8 Seite 80) abzuhalten.

Hierzu können nur solche Lehrer zugelassen werden, die spätestens Mitte Januar 1918 unter die Schulkandidaten aufgenommen worden sind und dem Heere mindestens drei volle Jahre angehört haben sowie mindestens bis Mitte Januar 1921 sechs volle Monate im Schuldienst verwendet waren oder aber dem Heere längere Zeit angehört haben, aber bis Mitte Januar 1921 mindestens ein ganzes Jahr im Schuldienst verwendet waren. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, kann zu der genannten außerordentlichen Dienstprüfung nicht zugelassen werden.

Gesuche um Zulassung sind unter Beachtung der Vorschriften in § 7 der angeführten Verordnung spätestens bis zum 20. Dezember 1920 auf dem geordneten Dienstweg einzureichen.

Karlsruhe, den 29. November 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Die Prüfung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen betreffend.

Den Nachbenannten ist auf Grund einer nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 5. Juli 1920, die Prüfung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur planmäßigen Anstellung als Turnlehrer beziehungsweise Turnlehrerinnen zuerkannt worden.

I.

Baumann, Dr. Herbert, von Burkheim,

Boos, August, von Bruchsal,

Eisler, Friedrich, von Mosbach,

Feuchter, Karl, von Dichelbroun,
Flaig, Artur, von Freiburg,
Herrmann, Johann, von Schapbach,
Hügel, Karl, von Rheinbischofsheim,
Hund, Philipp, von Friedrichsfeld,
Jörger, Bertold, von Zell i. B.,
Koch, Karl, von Karlsruhe,
Kuhmünch, Theodor, von Krozingen,
Kunzelmann, Valentin, von Lügelsachsen,
Linnenbach, Hermann, von Neckarhausen,
Neumüller, Friedrich, von Eichersheim,
Nies, Julius, von Mannheim,
Schäzel, Hermann, von Billingen,
Schweinfurth, Julius, von Weinheim,
Steinhart, Hugo, von Höchenschwand,
Steinhart, Karl, von Höchenschwand,
Wendling, Oskar, von Büdingen,
Wernert, Franz, von Randegg.

Ferner:

Bilz, Alfred, von Greiz,
von Kenz, Heinrich, von Minden,
Westerhausen, Emil, von Straßburg.

II.

Arnold, Frieda, von Mannheim,
Baas, Paula, von Heidelberg,
Diemer, Adelheid, von Karlsruhe,
Eiermann, Julie, von Marzell,
Ernst, Toni, von Mannheim,
Fath, Margarete, von Karlsruhe,
Hölzel, Henriette, von Karlsruhe,
Massinger, Berta, von Karlsruhe,
Reipel, Camilla, von Zabern,
Ropper, Luise, von Karlsruhe,
Ritter, Else, von Triberg,
Schildecker, Hedwig, von Scherzingen,
Schlechter, Johanna, von Dürheim,
Schmold, Gertrud, von Schopfheim,
Schweickert, Kari, von Palmbach,
Spieß, Katharina, von Mannheim,

Spizer, Dora, von Ittlingen,
 Staatsmann, Emma Elisabeth, von Basel,
 Steinmann, Helene, von Zell i. W.,
 Stengele, Lucie, von Emmendingen,
 Watzmannsdorff, Margarete, von Lörrach,
 Weigele, Hedwig, von Karlsruhe.

Ferner:

von Goedingk, Marie Clara, von Osternburg i. Oldenburg,
 Scholz, Gertrud, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im Volksschuldienst betreffend.

Aufgrund unserer Bekanntmachung vom 29. November 1918, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im Volksschuldienst betreffend (Schulverordnungsblatt 1918, Seite 334) sind die Nachbenannten mit Wirkung von den angegebenen Zeitpunkten an unter die Volksschulkandidaten eingereiht worden:

Juni 1915.

Bäuerle, Oskar, von Bühlertal,
 Biehler, Gottfried, von Ehlingen, A. Donaueschingen,
 Diefenbacher, Friedrich, von Wiesloch,
 Rübberdt, Robert, von Klein Bargula i. Pr.,
 Schönleber, Wilhelm, von Mannheim.

Frühjahr 1916.

Burgmann, Alfred, von Basel,
 Daub, August, von Karlsruhe,
 Döbele, Frik, von Murg,
 Egler, Frik, von Schabenhäusen,
 Fuhrmann, Friedrich, von Freiburg,
 Götz, Franz, von Freiburg,
 Hauf, Karl, von Singen a. S.,
 Joos, Oskar, von Orsingen,
 Kern, Karl, von Sulz,
 Kirn, Josef, von Karlsruhe,

Lorenz, Philipp, von Oberweier, A. Bühl,
Malzacher, Paul, von Herzogenweiler,
Maucher, Josef, von Konstanz,
Neubauer, Gustav, von Freiburg,
Odenwald, Ernst, von Philippsburg,
Reinhardt, Albert, von Freiburg,
Schähle, Hugo, von Güttenbach,
Schneiderhan, Alfons, von Gamerschwang i. B.,
Seith, Max, von Weisweil,
Winter, Johann, von Reichenau,
Zilly, Richard, von Söllingen.

Spätjahr 1916.

Ahr, Theodor, von Nutlangen i. B.,
Boeuf, Heinrich, von Belschneureut,
Erf, Albert, von Distelhausen,
Konzet, Ernst, von Waldshut,
Lung, Georg, von Heidelberg,
Mayer, Emil, von Münzesheim,
Meny, Heinrich, von Richen,
Preusch, Hans, von Tannenkirch,
Reinhard, Josef, von Heiligkreuzsteinach,
Wittmann, Otto, von Nach, A. Eugen.

Frühjahr 1917.

Bärmann, Leo, von Bubenbach,
Graber, Wilhelm, von Opfingen,
Gülch, Daniel, von Weinheim,
Hartmann, Wilhelm, von Gengenbach,
Hittler, August, von Pforzheim,
Jäger, Karl, von Heudorf,
Laubinger, Theodor, von Ruffheim,
Maier, Heinrich, von Mannheim,
Melber, Paul, von Karlsruhe,
Michel, Gottfried, von Karlsruhe,
Riesterer, Baptist, von Billingen,
Schreck, Alois, von Giffigheim,
Schuh, Theodor, von Uttenhofen,
Speck, Karl, von Bulach,
Steinhart, Meinrad, von Freiburg,

Wacker, Alois, von Tauberbischofsheim,
Widenhauser, Otto, von Neuhausen.

Spätjahr 1917.

Bichel, Georg, von Bierolschhofen,
Degen, Ernst, von Geislingen,
Hartmann, Karl, von Kochertürn i. W.,
Oberst, Theodor, von Unteröwisheim,
Rahner, Fritz, von Karlsruhe,
Reichert, Karl, von Weingarten,
Staub, Friedrich, von Eppingen,
Weinzapf, Wilhelm, von Kirchardt,
Weiß, Friedrich, von Pforzheim.

Frühjahr 1918.

Binkert, Josef, von Staufen,
Bögli, Oskar, von Oppenau,
Braxmeier, Franz, von Oppenau,
Görger, Walter, von Baden,
Hartlieb, Wilhelm, von Eichtersheim,
Ibert, Xaver, von Niederhausen,
Jenne, Wilhelm, von Mannheim,
Kemm, Karl, von Graben,
Kimmig, Karl, von Oppenau,
Kuhn, Georg, von Heidelberg,
Kurz, Georg, von Kirnbach,
Maier, Alfred, von Zell a. S.,
Merklinger, Hermann, von Grünwettersbach,
Peter, Karl, von Wolterdingen,
Puttler, Wilhelm, von Pforzheim,
Seidt, Hans, von Niedern,
Sigmund, Wilhelm, von Karlsruhe,
Stauhe, Artur, von Mannheim.

Spätjahr 1918.

Fitz, Anton, von Zimmern,
Fuchs, Rudolf, von Karlsruhe,
Haaf, Josef, von Erfsingen,
Ifenmann, Hermann, von Offenburg,

Schlimm Otto, von Büchig,
Straub, Gustav, von Unterscheidental,
Weber, Fritz, von Rheinbischofsheim,
Wöppel, Karl, von Dittigheim,
Zickwolf, Eugen, von Rincklingen.

Frühjahr 1919.

Beck, Albert, von Pfullingen i. W.,
Elsner, Karl, von Mannheim,
Engelhardt, August, von Pforzheim,
Fesenbecker, Fritz, von Mannheim,
Fichter, Gerhard, von Achstetten,
Hermann, Johannes, von Försch,
Hermann, Kurt, von Baden,
Hirtler, Karl, von Eudingen,
King, Emil, von Niederwasser,
Maier, Edwin, von Berlin,
Mösinger, Karl, von Freiburg,
Nägele, Rudolf, von Bivre in Luxemburg,
Wittmann, Karl, von Heidelberg,
Zirkewagen, Edmund, von Haslach, N. Oberkirch,

Spätjahr 1919.

Günter, Joseph, von Beringen,
Lauinger, Anton, von Karlsruhe,
Kofrunder, Johann, von Rheinau,
Stumpf, Richard, von Weiskirchen.

Frühjahr 1920.

Auer, Franz, von Hoppetenzell,
Knaupp, Alfons, von Hohensachsen,
Röttinger, Ernst, von Peterstal, N. Oberkirch,
Trenkle, Paul, von Freiburg,
Weber, Jakob, von Blumegg.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Wassermeyer.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Nach an Weihnachten 1919 am Lehrerseminar in Heidelberg bestandener außerordentlicher Abgangsprüfung ist nachträglich unter die Volksschulkandidaten mit Wirkung von Ostern 1920 aufgenommen worden:

Bürkel, Ernst, von Mannheim.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

II. Personalmeldungen.

Das Staatsministerium hat unterm 16. Oktober 1920 beschlossen, den Vorsteher der Gewerbeschule in Bruchsal Ferdinand Huber und den Gewerbeschulinspektor Karl Schultes zu Regierungsräten, sowie den Handelslehrer Engelbert Bohn an der Handelsschule in Karlsruhe zum Handelschulinspektor im Ministerium des Kultus und Unterrichts zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 16. Oktober 1920 beschlossen, den Kanzleiinspektor Ernst Honegger im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Büroinspektor daselbst zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 16. Oktober 1920 beschlossen, den Professor a. D. Dr. Gustav Rasch zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Heidelberg zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 19. Oktober 1920 beschlossen, den planmäßigen außerordentlichen Professor für neuere deutsche Literatur an der Universität Heidelberg Dr. Friedrich Gundelfinger die akademischen Rechte und die Amtsbezeichnung eines ordentlichen Professors an der Universität Heidelberg zu verleihen.

Das Staatsministerium hat unterm 29. Oktober 1920 beschlossen, mit Wirkung vom 1. April 1920

a. an der Universität Heidelberg:

die Privatdozenten, außerordentliche Professoren Dr. Eugen Fehle und Dr. Kurt Elze, diesen mit der Amtsbezeichnung Professor, als wissenschaftliche Hilfsarbeiter planmäßig anzustellen, sowie den Rustos an der Universitätsbibliothek Heidelberg Dr. Maximilian Crone, zum Bibliothekar daselbst zu ernennen;

b. an der Universität Freiburg:

den Privatdozenten, außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm von Müllendorff mit der Amtsbezeichnung Professor als wissenschaftlichen Hilfsarbeiter planmäßig anzustellen.

Das Staatsministerium hat unterm 4. November 1920 beschlossen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 den planmäßigen außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg Dr. Franz Knoop zum ordentlichen Professor für physiologische Chemie an dieser Universität zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 18. Oktober 1920 beschlossen, die Assistenten Ludwig Klein und Max Dörlam bei der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt hier mit Wirkung vom 1. April 1920 an planmäßig anzustellen.

Das Staatsministerium hat unterm 16. Oktober 1920 beschlossen, den Professor Edwin Brachat vom Gymnasium in Pforzheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Tauberbischofsheim zu versetzen.

Das Staatsministerium hat unterm 29. Oktober 1920 beschlossen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Professoren Pius Wahl von der Realschule in Müllheim an die Oberrealschule in Mannheim und Oskar Wendling von der Oberrealschule in Mannheim an die Realschule in Müllheim.

Das Staatsministerium hat unterm 4. November 1920 beschlossen, den Lehramtspraktikanten Richard Leidner aus Ketsch mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 zum Professor an der Fichteschule in Karlsruhe zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 16. Oktober 1920 beschlossen, den Reallehrer Dr. Theodor Humpert an der Bürgerschule in Schönau i. B. mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 zum Rektor der Volksschule in Gaggenau, N. Rastatt, zu ernennen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 2. November 1920 den Verwaltungsfekretär Otto Tieg zum Kanzleiinspektor,
den Kanzleisekretär Robert Wassermeyer zum Verwaltungsfekretär,
den Verwaltungsassistenten Reinhold Karbe zum Kanzleisekretär und
den Kanzleiassistenten Karl Müller zum Verwaltungsassistenten bei diesem Ministerium ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 23. Oktober 1920 den Musiklehrer Wilhelm Jung II an der Höheren Mädchenschule in Lahr in gleicher Eigenschaft an das Vorfeminar in Gengenbach versetzt und
den Musiklehrerkandidaten, Hauptlehrer August Maier an der Volksschule in Karlsruhe zum Musiklehrer an der Höheren Mädchenschule in Lahr ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 18. Oktober 1920 den Hauptlehrer Robert Barié an der Volksschule in Bretten in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule daselbst versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 21. Oktober 1920 den Unterlehrer Oskar Dalichow an der Gewerbeschule in Karlsruhe zum Hauptlehrer daselbst ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 25. Oktober 1920 die Handarbeitslehrerin Josephine Waibel an der Taubstummenanstalt in Weersburg zur Handarbeitshauptlehrerin an der Taubstummenanstalt in Heidelberg ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 29. September 1920 den Hauptlehrer Wilhelm Haisch an der Volksschule in Wülm, N. Pforzheim, zum Oberverwaltungsfekretär beim Kreis-schulamt Mannheim ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 15. Oktober 1920 dem Hauptlehrer Friedrich Baumeister an der Volksschule in Dossenheim, A. Heidelberg, die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ übertragen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 9. November 1920 ernannt:

an der Uhrmacherschule in Furtwangen:

zum Fachlehrer: den technischen Assistenten Albert Mezger daselbst,

zum Amtsgehilfen: den Diener Adolf Hochweber daselbst;

an der Schnitzereischule in Furtwangen:

zum Fachlehrer: den technischen Assistenten Josef Münzer daselbst.

Gemäß § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Busenbach, A. Ettlingen, Hauptlehrer Friedrich Wittmann,

Haagen, A. Lörrach, Hauptlehrer Rudolf Greiner,

Langenbrücken, A. Bruchsal, Hauptlehrer Josef Baudendistel,

St. Leon, A. Wiesloch, Hauptlehrer Karl Ganninger,

Sinsheim, Hauptlehrer Ambros Saur,

Weinheim (Mädchenbürgerschule), Hauptlehrerin Luise Rheindorff.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Heinrich Brecht in Eberbach nach Rohrbach, A. Heidelberg,

Hauptlehrer Karl Ganninger in Schwarzach, A. Bühl, nach St. Leon, A. Wiesloch,

Hauptlehrer Gotthold Herion in Pforzheim nach Rohrbach, A. Heidelberg,

Hauptlehrer Ludwig Kaiser in Stetten, A. Waldshut, nach Oberjäckingen, A. Säckingen,

Hauptlehrer Jakob Keller in Hörden, A. Rastatt, nach Hesselbach, A. Oberkirch,

Hauptlehrer Heinrich Koch in Weiler, A. Billingen, nach Lindach, A. Eberbach,

Hauptlehrer Artur Maier in Hesselbach, A. Oberkirch, nach Hörden, A. Rastatt,

Hauptlehrer Alois Müller in Menzenschwand-Hinterdorf, A. St. Blasien, nach Durmersheim, A. Rastatt,

Hauptlehrer Hermann Reijig in Döschelbronn, A. Pforzheim, nach Ladenburg, A. Mannheim,

Hauptlehrer Johann Straub in Blasiwald, A. St. Blasien, nach Eberbach-Neckarwimmersbach,

Hauptlehrer Albert Studinger in Raitenbuch, A. Neustadt, nach Föhrental, A. Waldkirch,

Hauptlehrer Friedrich Wacker in Oberbränd, A. Neustadt, nach Blumenfeld, A. Engen.

Zurückgenommen wurde die Versetzung des Hauptlehrers Karl Kühn in Waldshut nach Heidelberg-Kirchheim (siehe Schulverordnungsblatt 1919 Nr. 7 Seite 49).

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Au a. Rh., A. Rastatt, dem Hilfslehrer Karl Knörzer in Kirhardt, A. Sinsheim,

Blansingen, A. Lörrach, dem Schulverwalter (Hauptlehrer i. e. R.) Adolf Ehret, daselbst,

Bottlingen, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Johannes Seydel in Denzlingen, A. Emmendingen,

Bretten, dem Unterlehrer Adolf Beyle in Furtwangen, A. Triberg.

Dauchingen, A. Billingen, dem Schulverwalter (Hauptlehrer i. e. R.) Leo Frank in Ober-
 sädingen, A. Sädingen,
 Grafenhausen, A. Ettenheim, der Unterlehrerin Elisabeth Sattler daselbst,
 Kenzingen, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Josef Hollerbach daselbst,
 Ketsch, A. Schwetzingen, der Unterlehrerin Maria Diez in Muggensturm, A. Rastatt,
 Neckarhausen, A. Mannheim, dem Unterlehrer (Hauptlehrer i. e. R.) Wilhelm Korn in Sand,
 A. Kehl,
 Ohlsbach, A. Offenburg, der Unterlehrerin Luise Wörther daselbst, unter Zurücknahme der
 Ernennung der Unterlehrerin Marie Leimbach in Bruchsal (vergl. Amtsblatt Nr. 27 Seite 271),
 Tunau, A. Schönau, dem Unterlehrer Karl Mayer in Haslach i. R., A. Wolfach,
 Unterharmerzbach, A. Offenburg, der Unterlehrerin Alma Rueff in Endermettingen,
 A. Waldshut,
 Waldkapsenbach, A. Eberbach, dem Unterlehrer Karl Josef Haas in Karlsruhe.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Karoline Roth an der Höheren Mädchenschule in Lahr,
 Unterlehrerin Josephine Birkle an der Volksschule in Donaueschingen,
 Unterlehrerin Frau Anna Buchmeier, geb. Bechtel an der Volksschule in Dypfingen, A. Freiburg,
 Unterlehrerin Berta Mayer an der Volksschule in Gottmadingen, A. Konstanz,
 Unterlehrerin Martha Schneider an der Volksschule in Kündringen, A. Emmendingen;

ferner:

Schulkandidatin Marie Stoedle, früher Unterlehrerin an der Volksschule in Oberjasbach, A. Achern,
 zuletzt beurlaubt.

III. Dienst erledigungen.

I. An Höheren Schulen:

An der Humboldtschule in Karlsruhe: die planmäßige Stelle eines Turnlehrers.

Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen zehn Tagen beim Ministerium ein-
 zureichen.

II. An Gewerbe- und Handelsschulen:

1. An der Gewerbe- und Handelsschule in Sädingen (ohne Abteilung für Weberei):
 die Stelle des Vorstands.
2. An der Gewerbeschule in Donaueschingen: eine Stelle für Gewerbelehrer.
3. An der Gewerbeschule in Mannheim: zwei Stellen für Gewerbelehrer.
4. An der Gewerbeschule in Pforzheim: eine Stelle für Gewerbelehrer.
5. An der Handelsschule in Offenburg: eine Stelle für Handelslehrer.
6. An der Handelsschule in Mannheim: eine Stelle für Handelslehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner in Karlsruhe) mit genauer
 Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vier-
 zehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

III. An Volksschulen:

1. allgemein:

a. an der Volksschule in Furtwangen, A. Triberg, ist die planmäßige Amtsstelle des Rektors zu besetzen. Mit der Volksschule ist eine Bürgerschule mit fremdsprachlichem Unterricht verbunden.

Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstwege binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen;

b. an der Volksschule in Pforzheim: vier Hauptlehrerstellen; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu;

2. je eine Hauptlehrerstelle:

a. für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Buchen,

Busenbach, A. Ettlingen,

Erzingen, A. Waldshut,

Freudental, A. Konstanz,

Katholisch-Tennenbronn, A. Triberg,

Kirrlach, A. Bruchsal,

Kommungen, A. Engen,

Kupprichhausen, A. Borberg,

Lahr; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu,

Lengenrieden, A. Borberg,

Mahlspüren i. Tal, A. Stockach,

Mondfeld, A. Wertheim,

Oberbränd, A. Neustadt,

Oberbühlertal, A. Bühl,

Ostringen, A. Bruchsal,

Rauenberg, A. Wiesloch; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen,

Stürzenhardt, A. Buchen,

Urloffen, A. Offenburg,

Weingarten, A. Durlach,

Windschläg, A. Offenburg,

Boznegg, A. Stockach;

b. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Baiertal, A. Wiesloch,

Buggingen, A. Müllheim,

Daisbach, A. Sinsheim,

Gochsheim, A. Bretten,

Liedolsheim, A. Karlsruhe,

Neckarmühlbach, A. Rosbach,

Oschelbronn, A. Pforzheim,

Sulzfeld, A. Eppingen,

Tairnbach, A. Wiesloch,

Wärm, A. Pforzheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle für einen Lehrer katholischen Bekenntnisses in Rohrbach, A. Eppingen (siehe Amtsblatt Nr. 19 Seite 135).

IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Wilhelm Pfisterer, Professor am Realgymnasium I in Mannheim, am 4. Oktober 1920,

Josef Blumenschein, Hauptlehrer an der Volksschule in Boznegg, A. Stockach, am 25. Oktober 1920,

Wendelin Leiber, Hauptlehrer in Erzingen, A. Waldshut, am 16. Oktober 1920,

Friedrich Müßig, Hauptlehrer in Mannheim, am 27. Oktober 1920,

Lina Kurz, Unterlehrerin in Unterbühlertal, A. Bühl, am 3. November 1920,

Karl Ludwig Reuther, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule Badenweiler, A. Müllheim, am 20. Oktober 1920 daselbst,

Mina Sorg Witwe, geb. Schwind, zuruhegesetzte Handarbeitshauptlehrerin, zuletzt an der Volksschule in Lörrach, am 27. September 1920 daselbst.